



Juli 2007

Fact Sheet

EU-VO 1546/2006 „Beschränkung von Flüssigkeiten im Handgepäck und Begrenzung der Größe des Handgepäcks“

Beschränkung der Mitnahme von Flüssigkeiten

- Die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zum 06. November 2006 verlief dank breit angelegter Informationskampagne reibungsloser als zunächst erwartet. Zudem war der Zeitpunkt der Umsetzung günstig, da zu diesem Termin keine Urlaubszeit herrschte und hauptsächlich 'flugerfahrene' Reisende unterwegs waren.
- Trotz allem ist die Durchsatzrate an den Fluggastkontrollstellen aufgrund der neuen Maßnahmen europaweit um bis zu 30% zurückgegangen (in Deutschland 20-30%). Eine spürbare Verbesserung der Situation an den Fluggastkontrollstellen kann, wenn die vorhandene Infrastruktur es überhaupt zulässt, nur durch erheblichen Personalmehraufwand kompensiert werden. Zudem ist abzusehen, dass sich die Durchsatzrate an den Fluggastkontrollstellen mit der geplanten Umsetzung der Beschränkung der Größe des Handgepäcks nochmals deutlich verringern wird.
- Die an den Fluggastkontrollstellen einbehaltenen Flüssigkeiten müssen entsorgt werden. In Deutschland sind die Flughafenbetreiber dazu verpflichtet worden. Täglich fallen an den deutschen Flughäfen mehrere Tonnen an Flüssigkeiten an. Allein am Flughafen Frankfurt fallen pro Tag etwa 3 t zu entsorgender Flüssigkeiten an.



- Die im Februar 2007, gut drei Monate nach der Einführung der Beschränkung von Flüssigkeiten im Handgepäck gewonnen Erkenntnisse zeigen, dass bei den Fluggästen noch kein Lerneffekt zu verzeichnen war. Sowohl bei Originärpassagieren als auch bei Umsteigern fiel weiterhin die gleiche Menge an einzubehaltenden Flüssigkeiten an. Am Flughafen Zürich war sogar zu beobachten, dass die Menge leicht anstieg (von anfangs 800 kg/Tag auf ca. 900kg/Tag).
- Es lässt sich beobachten, dass die Einschränkungen im Betriebsablauf umso größer werden, je mehr Fluggäste – insbesondere Umsteigepassagiere – an einem Flughafen vorkommen.

Beschränkung der Größe von mitgeführtem Gepäck

- Die Erfahrung aus der Umsetzung der seit dem 06. November 2006 geltenden neuen Regelungen zur Beschränkung von Flüssigkeiten im Handgepäck zeigt, dass die Größe des zu kontrollierenden Handgepäcks keine Rolle bei der Auffindung von verbotenen Gegenständen, insbesondere Flüssigkeiten, spielt.
- Eine nachträgliche Aufgabe des Handgepäcks ist aufgrund der vorhandenen Flughafeninfrastruktur nicht möglich. Eine Einspeisung in die Gepäckförderanlage wäre nur durch eine Umstrukturierung des Gesamtsystems und einen Umbau der Anlage möglich und würde Kosten in nicht absehbarer Höhe verursachen. Das Problem verschärft sich zusätzlich durch die vermehrte Nutzung des E-Check-in und der damit einhergehenden Verlagerung der Größenkontrolle des Handgepäcks vom Check-in-Schalter hin zu den Sicherheitskontrollstellen.